
14713/AB XXIV. GP

Eingelangt am 07.08.2013

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Gesundheit

Anfragebeantwortung



Alois Stöger
Bundesminister

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Mag.^a Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

GZ: BMG-11001/0202-I/A/15/2013

Wien, am 2. August 2013

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 15181/J der Abgeordneten Dr. Belakowitsch-Jenewein und weiterer Abgeordneter** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Fragen 1 bis 6:

Gemäß § 13 Abs. 2 des Gesundheits-Zielsteuerungsgesetzes, BGBl. I Nr. 81/2013, wird auf Bundesebene als Teil der Zielsteuerung-Gesundheit eine gemeinsame Medikamentenkommission für den intra- und extramuralen Bereich insbesondere für hochpreisige und spezialisierte Medikamente (im Sinne von Heilmitteln gemäß § 136 Abs. 1 ASVG) und deren Einsatzgebiete eingerichtet.

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Im Rahmen des ersten Bundes-Zielsteuerungsvertrages für die Jahre 2013 bis 2016 wird vereinbart, dass die Geschäfts- und Verfahrensordnung der Medikamentenkommission von der Bundes-Zielsteuerungskommission zu genehmigen ist. Daher wird die Medikamentenkommission ihre Geschäfts- und Verfahrensordnung nicht selbst bestimmen.

Nach der zitierten gesetzlichen Bestimmung besteht die Aufgabe der Medikamentenkommission darin, auf Antrag eines Bundeslandes oder des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger der Bundes-Zielsteuerungskommission Empfehlungen vorzulegen, welche hochpreisigen und spezialisierten Medikamente in welchem Versorgungssektor eingesetzt werden und welches Kostenerstattungssystem bzw. welcher Versorgungssektor die dabei anfallenden Kosten übernimmt.

Nähere Ausführungen sind in der von der Bundes-Zielsteuerungskommission zu genehmigenden Geschäfts- und Verfahrensordnung festzulegen.

Da die Bundes-Zielsteuerungskommission für die Angelegenheiten der Medikamentenkommission zuständig ist und insbesondere über deren Empfehlungen zu beschließen hat, erfolgt die Überprüfung der Arbeit der Medikamentenkommission durch die Bundes-Zielsteuerungskommission.